

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 8. Juli 1997

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0023/96 - 3.2.4

**Anmeldenummer:** 90101259.1

**Veröffentlichungsnummer:** 0385091

**IPC:** A01C 17/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Schleuderstreuer

**Patentinhaberin:**  
Rauch Landmaschinenfabrik GmbH

**Einsprechende:**  
Maasland N.V.

**Stichwort:**  
Düngerstreuer/RAUCH

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56, 84, 100

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"  
"Beanstandung der mangelnden Klarheit des geänderten Anspruchs  
in bezug auf Merkmale, die bereits im erteilten Anspruch  
enthalten sind"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0023/96 - 3.2.4

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 8. Juli 1997

**Beschwerdeführerin:**  
(Einsprechende)

Maasland N.V.  
Weverskade 10  
NL-3155 PD Maasland (NL)

**Vertreter:**

Mulder, Herman  
Octrooibureau Van der Lely N.V.  
Weverskade 10  
NL-3155 PD Maasland (NL)

**Beschwerdegegnerin:**  
(Patentinhaberin)

Rauch Landmaschinenfabrik GmbH  
Postfach  
D-76545 Sinzheim (DE)

**Vertreter:**

Dipl.-Ing. Heiner Lichti  
Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Jost Lempert  
Dipl.-Ing. Hartmut Lasch  
Postfach 41 07 60  
D-76207 Karlsruhe (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 0 385 091 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 31. Oktober 1995.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** P. Petti  
M. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf den Gegenstand der am 23. Januar 1990 eingereichten europäischen Patentanmeldung Nr. 90 101 259.1 wurde das europäische Patent Nr. 385 091 erteilt. Gegen dieses Patent wurde ein Einspruch eingelegt mit dem Antrag, das Patent zu widerrufen. Die Einspruchsabteilung hielt mit ihrer am 31. Oktober 1995 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung das Patent in der folgenden Fassung aufrecht:

Ansprüche: 1 und 2, wie eingereicht während der mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 1995;  
3 bis 18, wie erteilt;

Beschreibung: Spalten 1 bis 3, wie eingereicht während der mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 1995; Spalten 4 bis 8, wie erteilt;

Zeichnungen: Figuren 1 bis 7, wie erteilt.

Der dieser geänderten Fassung entsprechende, unabhängige Anspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Schleuderstreuer für rieselfähiges Gut, insbesondere Dünger, mit einem Vorratsbehälter (1) mit wenigstens einer einstellbaren Auslauföffnung (3) und einem diese nach unten verlängernden Auslaufschacht (4), aus dem das Streugut im Fallstrom strahlartig austritt, und einer darunter um eine versetzt zur Auslauföffnung (3) und zum Auslaufschacht (4) angeordnete Achse (7) umlaufenden Schleuderscheibe (6) mit wenigstens einem Wurf- flügel (8), der sich über die gesamte radiale Ausdehnung des Streugutstrahls in Richtung zum Umfang der Schleuderscheibe (6) erstreckt und nahe dessen Oberkante

der Auslaufschacht endet, dadurch gekennzeichnet, daß der Auslaufschacht (4) sich zu einer sich in Drehrichtung (13) der Schleuderscheibe (6) über den Umriß der Auslauföffnung (3) hinaus erstreckenden, nur nach unten offenen Kammer (14) erweitert, die durch eine der Eintrittsseite des Wurflügels gegenüberliegende Wandung begrenzt ist."

II. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 19. Dezember 1995 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 29. Februar 1996 begründet.

III. Die Beschwerdeführerin hat sich u. a. auf folgende Druckschriften berufen:

D4: GB-A-1 493 525,

D7: K. Dobler und J. Flatow, "*Konstruktive Ausbildung der Streuorgane von Schleuderdüngerstreuern zur Erzielung eines optimalen Streubildes*" in "*Grundlagen der Landtechnik*", Bd. 19, Nr. 2 (1969), Seiten 55 bis 60,

D8: K. Dobler und J. Flatow, "*Berechnung der Wurfvorgänge beim Schleuderdüngerstreuer*" in "*Grundlagen der Landtechnik*", Bd. 18, Nr. 4 (1968), Seiten 129 bis 134,

D9: H. Göhlich und E. Kesten, "*Einflüsse auf das Verhalten von Haufwerkströmen auf Schleuderscheiben von Mineraldüngerstreuern*", in "*Grundlagen der Landtechnik*", Bd. 22, Nr. 2 (1972), Seiten 43 bis 46.

IV. Am 8. Juli 1997 ist mündlich verhandelt worden.

Die Beschwerdeführerin hat die mangelnde Klarheit des Anspruchs 1 beanstandet und hat vorgetragen, daß im Hinblick auf den Inhalt der Druckschrift D4 dem Gegenstand dieses Anspruchs 1 die Neuheit fehle. Außerdem hat sie vorgetragen, daß - ausgehend von der Druckschrift D4 und im Hinblick sowohl auf die Druckschrift D7 als auch auf die als den Stand der Technik betreffend zu betrachtende Angabe in Spalte 1 (Zeilen 44 bis 54) des angefochtenen Patentes - der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat diesen Ausführungen widersprochen.

- V. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen*
  - 2.1 Der vorliegende Anspruch 1, welcher alle Merkmale des Anspruchs 1 des erteilten Patents enthält, unterscheidet sich von diesem Anspruch dadurch,
    - (i) daß der Ausdruck "zum Auslauf" (Anspruch 1 des erteilten Patentes, Spalte 9, Zeile 3) durch den Ausdruck "zur Auslauföffnung (3) und zum Auslaufschacht (4)" ersetzt worden ist,

- (ii) und daß das Merkmal, nach welchem "[die Kammer] durch eine der Eintrittsseite des Wurfflügels gegenüberliegende Wandung begrenzt ist", hinzugefügt worden ist.

Das Merkmal, nach welchem die Achse der Schleuderscheibe versetzt zum Auslaufschacht angeordnet ist (Änderung nach i)), kann eindeutig aus den ursprünglichen Zeichnungen (Figuren 1 und 5 bis 7) hergeleitet werden.

Das Merkmal nach (ii) kann, in Verbindung mit dem Gegenstand des ursprünglichen Anspruchs 18 aus einer Passage auf Seite 11 (2. Absatz, 1. Satz) der ursprünglichen Beschreibung hergeleitet werden.

- 2.2 Die den Anspruch 2 betreffende Änderung stellt die Korrektur eines Fehlers dar.
- 2.3 Die Beschreibung wurde an die Ansprüche angepaßt und mit der Würdigung des aus der Druckschrift D4 bekannten Standes der Technik vervollständigt.
- 2.4 Die Änderungen verletzen die Erfordernisse des Artikels 123 EPÜ nicht.
- 3. *Zur Klarheit des Anspruchs 1 und zur Festlegung seines Gegenstandes*
  - 3.1 Nach Auffassung der Beschwerdeführerin sei Anspruch 1 insofern unklar, als er die Form des Wurfflügels nicht genau definiere, nämlich im Anspruch nicht angegeben sei, daß der Wurfflügel einen oberen Schenkel aufweise. Die Beschwerdeführerin hat geltendgemacht, daß ein solches den oberen Schenkel des Wurfflügels betreffendes Merkmal für die Definition der Erfindung im Hinblick auf die in der Patentschrift angegebene technische Aufgabe insofern wesentlich sei, als diese Aufgabe sich auf das Verschließen der Auslauföffnung durch den Wurfflügel

beziehe. Mit Wurfflügeln ohne obere Schenkel (wie z. B. der erste von links im Bild 19 der Druckschrift D8 (Seite 134) dargestellte Wurfflügel) könne die Auslauföffnung nicht verschlossen werden, und daher trete das angesprochene Problem überhaupt nicht auf.

Außerdem sei der Anspruch 1 im Hinblick auf die Definition des Begriffes "Auslaufschacht" nicht klar.

- 3.2 Diese Klarheitseinwände beziehen sich offensichtlich nicht auf die während des Einspruchsverfahrens vorgenommenen Änderungen, also nicht auf die Merkmale, durch welche der Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 sich von dem des erteilten Anspruchs 1 unterscheidet. Darüber hinaus haben die von der Beschwerdeführerin beanstandeten Merkmale bzw. Begriffe keine technische Beziehung zu den vorgenommenen Änderungen. Daher liegen diese Einwände nicht innerhalb des durch die Einspruchsgründe gemäß Artikel 100 EPÜ festgelegten Rahmens.
- 3.3 Auf jeden Fall möchte die Beschwerdekammer feststellen, daß die in der Patentschrift angegebene Aufgabe sich allgemein auf die Störung des freien Falls des Düngerstroms bezieht, die durch das Vorbeistreichen des Wurfflügels unterhalb des Auslaufschachtes hervorgerufen wird (siehe Patent, Spalte 2, Zeile 55 bis Spalte 3, Zeile 14). Diese Störung, die mit dem oberen Schenkel des Wurfflügels in kausale Verbindung gesetzt werden **kann** (siehe Patent, Spalte 3, Zeilen 3 bis 7), ist aber auch darauf zurückzuführen, daß die Düngerpartikel von der vorlaufenden Kante des Wurfflügels in den Auslaufschacht reflektiert werden, unabhängig davon, ob der Flügel einen oberen Schenkel aufweist oder nicht (siehe Patent, Spalte 3, Zeilen 7 bis 14). Daher ist dieser Einwand der Beschwerdeführerin unbegründet.

3.4 Im Zusammenhang mit dem Begriff "Auslaufschacht" und zur Festlegung des Gegenstandes des Anspruchs 1 ist folgendes auszuführen:

- (i) Der Begriff "Auslaufschacht" sowie die Begriffe "Auslauföffnung" und "Kammer" sind sowohl im geltenden als auch im erteilten Anspruch 1 enthalten, welcher u. a. folgende Angaben enthält, die die Beziehungen zwischen diesen Begriffen definieren:

Der Auslaufschacht verlängert die Auslauföffnung des Vorratsbehälters nach unten, endet nahe der Oberkante des Wurfflügels und erweitert sich zu einer nach unten offenen Kammer, wobei diese Kammer sich in Drehrichtung der Schleuderscheibe über den Umriß der Auslauföffnung hinaus erstreckt und durch eine der Eintrittseite des Wurfflügels gegenüberliegende Wandung begrenzt ist.

Durch diese Angaben wird implizit eine aus Auslaufschacht und Kammer bestehende Einheit definiert. Diese Einheit weist eine obere Öffnung auf, die unterhalb der Auslauföffnung liegt und einen dem Umriß der Auslauföffnung entsprechenden Umriß hat. Der obere Teil dieser Einheit hat einen Querschnitt, der - in vertikaler Richtung gesehen - für eine gewisse Länge konstant bleibt, so daß der Düngerstrom durch diesen oberen Teil geführt werden kann. Die Einheit, welche sich bis zur Oberkante des Wurfflügels erstreckt, hat im unteren Bereich, d. h., wo der Auslaufschacht sich zur Kammer erweitert, einen Querschnitt, der - in vertikaler Richtung gesehen - nicht konstant bleibt, sondern sich vergrößert, weil die Kammer sich (im unteren Bereich) über den Umriß der Auslauföffnung hinaus erstreckt. Diese Zunahme

des Querschnittes erfolgt aber nicht in alle Richtungen, sondern nur in Drehrichtung der Schleuderscheibe. Mit anderen Worten, die aus Auslaufschacht und Kammer bestehende Einheit hat einen Teil, nämlich den - in Drehrichtung gesehen - hinteren Teil, dessen Querschnitt - in vertikaler Richtung gesehen - konstant bleibt und einen vorderen Teil, dessen Querschnitt nach unten zunimmt.

- (ii) Gemäß dem Anspruch 1 verlängert der "Auslaufschacht" die Auslauföffnung nach unten, wobei dieser Auslaufschacht nahe der Oberkante des Wurfflügels endet. Mit anderen Worten, der Auslaufschacht hat eine Länge, die im wesentlichen den Abstand zwischen der Auslauföffnung des Vorratsbehälters und der Oberkante des Wurfflügels überbrückt.
- (iii) Nach dem Wortlaut des Anspruchs 1 (sowohl in der erteilten als auch in der geltenden Fassung) ist der Vorratsbehälter "mit **mindestens einer ... Auslauföffnung** und einem **diese** nach unten verlängernden Auslaufschacht" versehen (Hervorhebung hinzugefügt). Darunter ist zu verstehen, daß jeder Auslauföffnung ein individueller Auslaufschacht zugeordnet ist. Diese Auslegung steht im Einklang mit der Beschreibung und den Zeichnungen des Patentes, siehe Spalte 7, Zeilen 6 bis 11, Figuren 1, 5 bis 7.

3.4.1 Den im vorstehenden Abschnitt 3.4 enthaltenen Ausführungen hat die Beschwerdegegnerin zugestimmt.

4. *Neuheit*

- 4.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 gilt als neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.
- 4.2 Die Neuheit wurde während des Beschwerdeverfahrens nur im Hinblick auf die Druckschrift D4 bestritten. Diese Druckschrift bezieht sich auf einen Schleuderstreuer, der aber keinen Auslaufschacht im Sinne des angefochtenen Patentes aufweist (siehe hierzu den vorstehenden Abschnitt 3.4).

Die Beschwerdeführerin hat bei ihrer Analyse dieser Druckschrift die Aussparung 132 im Bauelement 104 mit dem Auslaufschacht nach Anspruch 1 gleichgesetzt. Das Bauelement 104 werde in den Figuren 4 und 5 der Druckschrift D4 als relativ dünne Scheibe dargestellt. Außerdem wirke dieses Bauelement eindeutig als Dosierscheibe ("feed adjuster plate", siehe Seite 5, Zeilen 48 bis 52), d. h. es bewirke die Einstellbarkeit der Auslauföffnung. Daher sei dieses Bauelement mit der durch den Ausdruck "einstellbare Auslauföffnung" von Anspruch 1 des angefochtenen Patents implizit definierten Einstelleinrichtung gleichzusetzen.

Diese Argumentation der Beschwerdeführerin stellt die Folge einer rückschauenden Betrachtungsweise dar, und dies um so mehr, weil bei der Analyse der Druckschrift D4 einem strukturellen Teil (d. h. dem Bauelement 104) der dort beschriebenen Vorrichtung eine nicht offenbarte Funktion (d. h. das Herausführen des Düngers aus der Auslauföffnung bis zum Wurfflügel) zugeordnet worden ist.

Darüber hinaus könnte, selbst wenn man die Aussparung 132 im Bauelement 104 des Schleuderstreuers nach der Druckschrift D4 für einen Auslaufschacht hielte, einem solchen "Auslaufschacht" das im Anspruch 1

des angefochtenen Patentes aufgeführte Merkmal nicht zugeschrieben werden, nach welchem der Auslaufschacht nahe der Oberkante des Wurfflügels endet.

Außerdem kann auch das ringförmige Teil 106 der Verschlussschiebers 105 nicht als Auslaufschacht im Sinne des angefochtenen Patentes betrachtet werden, weil es - erstens - keine Auslauföffnung verlängert und - zweitens - nicht **einer**, sondern **zwei** Auslauföffnungen zugeordnet ist (131/133 und 130/132).

5. *Der nächstkommende Stand der Technik*

Der nächstkommende Stand der Technik entspricht einem - nach Angaben der Beschwerdegegnerin - "aus der Praxis bekannten Schleuderstreuer", welcher alle im Oberbegriff des Anspruchs 1 enthaltenen Merkmale aufweist (siehe die Beschreibung des Patentes Spalte 1, Zeilen 3 bis 16).

Es ist davon auszugehen, daß durch einen Schleuderstreuer dieser Art - aufgrund der Anwesenheit eines den Düngerstrom führenden Auslaufschachtes, der nahe der Oberkante des Wurfflügels endet - die sich auf die Veränderung des Streubildes beziehende, durch den sogenannten "Pralleffekt" hervorgerufene Problematik bereits gelöst wird (siehe hierzu Beschreibung des Patentes, Spalte 1, Zeilen 17 bis 54).

Bei einem Schleuderstreuer dieser Art kann aber der sogenannte "Mengenfehler" auftreten (siehe hierzu Beschreibung des Patentes, Spalte 2, Zeilen 6 bis 37).

6. *Aufgabe und Lösung*

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich vom nächstkommenden Stand der Technik durch die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs aufgeführten Merkmale.

Mit der durch diese unterscheidenden Merkmale definierten Kammer wird ein zusätzlicher Expansionsraum geschaffen, in den der strömende Dünger beim Eintritt des Wurfflügels in den Düngerstrahl ausweichen kann, ohne daß ein Rückstauereffekt auftritt (siehe hierzu die Beschreibung des Patentbes, Spalte 3, Zeilen 20 bis 37).

Die Kammer hält es für glaubhaft, daß durch die beanspruchte Lösung die in der Beschreibung des Patentbes (Spalte 2, Zeilen 38 bis 45) angegebene Aufgabe gelöst wird, welche im wesentlichen darin besteht, den sogenannten "Mengenfehler" zu beseitigen bzw. zu reduzieren (siehe hierzu den vorstehenden Abschnitt 3.3).

7. *Erfinderische Tätigkeit*

7.1 Als "Mengenfehler" bezeichnet man den Unterschied zwischen der - aufgrund einer bei freiem Fall (d. h. ohne rotierenden Schleuderscheibe) des Düngers ausgeführten Abstreuprobe - erwarteten Dünger-Ausbringmenge und der tatsächlichen, d. h. der während der Streuarbeit durch die Schleuderscheibe gestreuten Streumenge.

Die Ursache dieses Mengenfehlers ist darin zu sehen, daß der auslaufende Düngerstrahl, welcher mittels des Auslaufschachtes bis nahe an die Oberkante des Wurfflügels geführt wird, durch den vorbeistreichenden Wurfflügel aufgestaut wird (Stau im Bereich des Wurfflügels).

Obwohl das Phänomen des Staus im Bereich der Schaufel bzw. der Flügel der Schleuderscheibe bereits aus der Druckschrift D9 (siehe z. B. Seite 43, rechte Spalte, letzter Absatz) bekannt ist, kann man dem vorliegenden Stand der Technik die kausale Beziehung dieses Staus zu dem Mengenfehler nicht entnehmen. Die in der Druckschrift D9 beschriebenen Erkenntnisse betreffen den "Mengenfehler" nicht, sondern die Beziehung des Phänomens des Staus im Bereich der Schaufel zu dem Streubild, d. h. zum Verlauf der Streudichte über die Streubreite.

Daher setzt die Lösung der oben genannten technischen Aufgabe, welche sich auf die Beseitigung bzw. Verringerung des Mengenfehlers bezieht, eine erste Überlegung voraus, nämlich daß der Fachmann - allein aufgrund seiner Fähigkeiten - Einsicht in die Ursache des Mengenfehlers gewinnt. Schon diese Überlegung stellt einen Beitrag zum erfinderischen Charakter der Lösung dar.

Die Lösung basiert auf der allgemeinen Idee, der Auslauföffnung ein Führungsteil (d. h. die aus Auslaufschacht und Kammer bestehende Einheit) zuzuordnen, welches einen Expansionsraum (d. h. die Kammer) für die Düngerpartikel aufweist, ohne daß dabei die Prallverluste ("Pralleffekt") ansteigen. Dem vorliegenden Stand der Technik kann kein Hinweis auf diese allgemeine Idee entnommen werden.

Daher kann die Lösung, selbst wenn man unterstellt, daß die oben genannte Überlegung nicht zur erfinderischen Tätigkeit beiträgt, nicht für naheliegend gehalten werden.

Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß die Druckschrift D9, in welcher das Phänomen des Staus im Bereich der Wurfflügel beschrieben wird, auf mehrere

Möglichkeiten hinweist, dieses Phänomen zu reduzieren (siehe Seite 44, linke Spalte, 1. Abschnitt, Punkte 1 bis 4). Diese Möglichkeiten, die sich nämlich auf die radiale Zuführung des Streuguts, auf die Rückstellung der Schaufeln, auf die Wahl des Schaufelprofils, auf die Anzahl der Schaufeln und auf die Drehzahl der Scheibe beziehen, weisen in eine andere Richtung als die beanspruchte Lösung.

- 7.2 Die Beschwerdeführerin hat die mangelnde erfinderische Tätigkeit der beanspruchten Lösung ausgehend von der Druckschrift D4 beanstandet.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin beschreibe die Druckschrift D4 einen Düngerstreuer mit einem Vorratsbehälter mit mindestens einer einstellbaren Auslauföffnung, aus welcher das Streugut im freien Fall austritt, mit einer um eine zur Auslauföffnung versetzt angeordneten Achse umlaufenden Schleuderscheibe 107 mit mindestens einem Wurfflügel 110, der sich über die gesamte radiale Ausdehnung des auslaufenden Düngerstrahls erstreckt. Ferner sei dieser Düngerstreuer mit einer Schürze ("coaxial tubular skirt" 106) ausgestattet, welche als "Kammer" insofern zu betrachten sei, als sie einen Freiraum für die auslaufenden Düngerpartikel bilde. Daher unterscheide sich der Gegenstand des Anspruchs 1 vom Düngerstreuer nach der Druckschrift D4 im wesentlichen durch einen die Auslauföffnung nach unten verlängernden Auslaufschacht, der nahe der Oberkante des Wurfflügels ende. Bei dem Düngerstreuer nach der Druckschrift D4 trete der sogenannte "Pralleffekt" auf, weil der Dünger in freiem Fall aus der Auslauföffnung austrete. Die Beschwerdeführerin hat auf die Druckschrift D7 (Seite 59, Figur 18) bzw. auf die Angaben in Spalte 1 (Zeilen 44 bis 54) des angefochtenen Patentes verwiesen, woraus die Verwendung eines Auslaufschachtes zum Dämpfen des Pralleffektes bekannt sei, und hat weiter vorgetragen,

daß die Verknüpfung der Offenbarungen der Druckschrift D4 und der Druckschrift D7 bzw. der oben genannten Angaben im Patent naheliegend sei.

Die Beschwerdekammer stimmt dieser von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beanstandung der mangelnden erfinderischen Tätigkeit ausgeführten Analyse der Druckschrift D4 zu. Die Argumentation der Beschwerdeführerin kann aber dennoch die erfinderische Tätigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1 nicht in Frage stellen, da die Verknüpfung der genannten Offenbarungen nicht zum beanspruchten Gegenstand führt.

Die Druckschrift D7 (siehe Seite 59, linke Spalte, 2. Absatz; Bild 18) offenbart nämlich einen senkrechten Auslaufschacht (Fallschacht), der "genau den Querschnitt des Dosieröffnung" hat, d. h. einen Querschnitt, der - in vertikaler Richtung gesehen - über seine gesamte Länge konstant bleibt. Es ist davon auszugehen, daß die Angaben in Spalte 1 des Patentes sich auch auf einen solchen (d. h. mit konstantem Querschnitt) Auslaufschacht beziehen. Daher käme der Fachmann, wenn er bei dem aus der Druckschrift D4 bekannten Schleuderstreuer einen solchen Ausfallschacht einbauen würde, nicht zu einem Schleuderstreuer, der mit einem Auslaufschacht nach dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 versehen ist, d. h. mit einem Auslaufschacht, der "sich zu einer sich in Drehrichtung der Schleuderscheibe über den Umriß der Auslauföffnung hinaus erstreckenden ... Kammer erweitert ...".

- 7.3 Die übrigen Argumente, die die Beschwerdeführerin im schriftlichen Verfahren zur Beanstandung der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1 vorgetragen hat, sind offensichtlich nicht relevant. Auf diese Argumente wurde während der mündlichen Verhandlung nicht mehr verwiesen.

- 7.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ergibt sich somit für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik (Artikel 56 EPÜ).
8. Daher hat das aufgrund des unabhängigen Anspruchs 1 und der abhängigen Ansprüche 2 bis 18, welche besondere Ausführungsarten der im Anspruch 1 definierten Erfindung darstellen, aufrechterhaltene Patent Bestand.

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

7e